

Stand: 01.09.2015

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN DER STADT LANDAU A.D.ISAR

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt aufgrund der Art.23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Benutzungsrecht
 - § 3 Benutzungszwang
 - § 4 Benutzungsentzug
 - § 5 Aufteilungsplan des Friedhofes

- II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
 - § 6 Öffnungszeiten
 - § 7 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
 - § 9 Friedhofsaufsicht
 - § 10 Friedhofspersonal, Bestattungsunternehmen

- III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN
 - § 11 Anzeigepflichtig, Grabstelle und Bestattungszeit
 - § 12 Särgе und Urnen
 - § 13 Ausheben der Gräber
 - § 14 Ruhezeit
 - § 15 Umbettungen

- IV. GRABSTÄTTEN
 - § 16 Arten der Grabstätten
 - § 17 Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber
 - § 18 Grabanlagen
 - § 19 Urnengräber und Urnennischen
 - § 20 Größe der Gräber

- V. GRABNUTZUNGSRECHT
 - § 21 Rechte an Grabstätten
 - § 22 Dauer des Nutzungsrechts
 - § 23 Übergang und Umschreibung des Benütungsrechtes
 - § 24 Erlöschen des Grabnutzungsrechts
 - § 25 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
 - § 26 Rücknahme des Grabnutzungsrechtes

- VI. HERRICHTEN UND PFLEGE VON GRABSTÄTTEN
 - § 27 Pflege und Instandhaltung der Gräber
 - § 28 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- VII. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN
 - § 29 Erlaubnispflicht für Grabmale und Einfassungen
 - § 30 Größe der Grabdenkmale und Einfassungen
 - § 31 Grabmalgestaltung
 - § 32 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- VIII. LEICHENHAUS UND TRAUERFEIER
 - § 33 Benutzung des Leichenhauses
 - § 34 Benutzungszwang
 - § 35 Trauerfeier

- IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN
 - § 36 Haftung
 - § 37 Gebühren
 - § 38 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
 - § 39 Zuwiderhandlungen
 - § 40 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Landau a.d.Isar unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.
- (2) Die Satzung gilt für den auf den Grundstücken Fl.Nrn. 575/7, 584 und 584/2 Gemarkung Landau a.d.Isar gelegenen Friedhof Heilig Kreuz in Landau a.d.Isar.
- (3) Die Satzung bezieht sich auf folgende Teileinrichtungen des Bestattungswesens:
 - a) den Friedhof Heilig Kreuz mit den Grabfeldern,
 - b) die Urnenwände im Friedhof Heilig Kreuz,
 - c) das Leichenhaus mit Kühlvitriolen im Friedhof Heilig Kreuz,
 - d) das von der Stadt Landau a.d.Isar mit dem Bestattungswesen beauftragte Unternehmen.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof mit seinen Teileinrichtungen ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Landau a.d.Isar.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Landau a.d.Isar waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten bestehenden Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.
- (3) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Aufbahrung im Leichenhaus, die Erdbestattung von Leichen, Leichenteilen und Totgeburten sowie die Beisetzung von Urnen.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Die Leichen der im Gebiet der Stadt Landau a.d.Isar Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich, spätestens aber am darauf folgenden Tag, in das Leichenhaus der Stadt Landau a.d.Isar oder in eine vergleichbare kirchliche Einrichtung im Stadtgebiet verbracht werden.
- (2) Gleiches gilt für Fehlgeburten und Leichenteile, sofern diese nicht sofort beerdigt werden können.
- (3) Urnen mit Aschenresten feuerbestatteter Toten, die im Friedhof Heilig Kreuz beigesetzt werden sollen, sind baldmöglichst in das städtische Leichenhaus oder vergleichbare kirchliche Einrichtungen zu verbringen.
- (4) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen, die auf dem städtischen Friedhof beigesetzt werden sollen, sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

§ 4
Benutzungsentzug

- (1) Der Friedhof kann aus überwiegenden Gründen öffentlicher Belange ganz oder teilweise für weitere Bestattungen auf Dauer gesperrt (Sperrung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) und die Grabnutzungsrechte im Sperrungs- bzw. Entwidmungsbereich entzogen werden. Diese Regelung gilt auch für einzelne Grabstätten.
- (2) Im Falle einer Sperrung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen, im Falle dauernden Entzuges von Grabnutzungsrechten auch jede weitere Unterhaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen ausgeschlossen.
- (3) Im Falle der Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder der Friedhofsteile als Ruhestätte der Toten verloren.
- (4) Sperrung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Den betroffenen Nutzungsberechtigten sind Maßnahmen nach Abs.1 schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Falle eines Nutzungsentzuges können auf Antrag der Nutzungsberechtigten die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit in andere Grabstätten umgebettet werden. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 5
Aufteilungsplan des Friedhofes

- (1) Für den Friedhof Heilig Kreuz liegen Belegungspläne vor. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen.
- (2) Der Friedhof ist in Grabfelder und Reihen eingeteilt, innerhalb jedes Grabfeldes sind die Grabstätten nummeriert. Unbelegbare Freiflächen zählen zu den Grabfeldern, in denen sie liegen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen. Bei dringenden Bedürfnissen können von der Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Öffnungszeiten zugelassen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile auch während der Öffnungszeiten vorübergehend untersagen.
- (3) Die Friedhofstore sind beim Betreten und Verlassen zu schließen.

§ 7
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, kleine Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetriebe.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Die Benützer haben sich ferner im Friedhof so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen erforderlich unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind unbeschadet der Regelung in den folgenden Absätzen von gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Betätigungen grundsätzlich freizuhalten.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofswärter ausgeführt werden. Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen Anordnung dieser Satzung verstoßen, kann die Stadt das Arbeiten auf dem Friedhof untersagen.
- (3) Grabmal- und Grabpflegearbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Während einer Beerdigung oder Beisetzung müssen in der näheren Umgebung die Arbeiten eingestellt werden.
- (4) Berechtigte nach Abs. 2 (Gärtner, Steinmetz u. a.) dürfen Handwagen in den Friedhof bringen. Grabmale können außerhalb der Beerdigungs- und Beisetzungszeiten auch mit kleinen und möglichst ruhig laufenden Motorfahrzeugen transportiert werden. Der Berechtigte darf mit dem Motorfahrzeug die befestigten Wege nicht verlassen.
- (5) Die Berechtigten nach Abs. 2 haben die bei ihrer Arbeit anfallenden Abfälle, sofern es sich nicht um pflanzliche Abfälle oder Erde handelt, unverzüglich vom Friedhofsgelände abzufahren und von ihnen verunreinigte Wege zu säubern.
- (6) Der Friedhofswärter kann von den Gewerbetreibenden einen Nachweis über die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Auftrag des Grabinhabers) verlangen.

§ 9
Friedhofsaufsicht

- (1) Die Aufsicht im Friedhof wird durch Friedhofswärter ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den aufgrund des Bestattungsrechts ergehenden Anweisungen nicht Folge leisten, können aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (2) Den Friedhofswärtern obliegt die Überwachung von Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhofsgelände. Sie haben darauf zu achten, dass die in der Satzung festgelegten Bestimmungen beachtet werden. Die näheren Einzelheiten sind in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.
- (3) Friedhofswärter sind von der Stadt beschäftigte Bedienstete oder beauftragte gewerbliche Unternehmen.

§ 10
Friedhofspersonal, Bestattungsunternehmen

- (1) Dem Friedhofspersonal obliegt ausschließlich die Herstellung und Wiederverfüllung der Gräber und alle damit zusammenhängenden Arbeiten. Es hat außerdem die Aufbahrung im Leichenhaus durchzuführen, bei der Aussegnung und bei der Beisetzung die erforderliche Hilfe zu leisten.
- (2) Das Friedhofspersonal stellt das von der Stadt vertraglich beauftragte gewerbliche Unternehmen.
- (3) Das von der Stadt vertraglich beauftragte Bestattungsunternehmen ist auch für die Reinigung und das Umkleiden der Leichen, das Einsargen und den Transport der Leichen sowie den Begleitdienst bei Überführungen und Beisetzungen zuständig, soweit die Stadt von den Angehörigen mit diesen Tätigkeiten beauftragt wird.

III. Bestattungsvorschriften

§ 11
Anzeigepflicht, Grabstelle und Bestattungszeit

- (1) Jede auf dem Friedhof Heilig Kreuz beabsichtigte Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Anzeigepflichtig sind die in § 1 der Bestattungs-VO vom 09.12.1970 (GVBl. S.671) genannten Personen in der dort festgelegten Reihenfolge. Dazu gehören auch diejenigen Personen, in deren Wohnung oder sonstigem Besitztum sich der Tote befindet oder aufgefunden wurde.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen und auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Wird die Begründung eines neuen Grabnutzungsrechts beantragt, erfolgt die Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung, Wünsche der Antragsteller werden hierbei soweit wie möglich berücksichtigt.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Totgeburten und Leichenteile werden im Sammelgrab der Stadt beigesetzt, soweit keine Grabstelle vorhanden ist.
- (6) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen und gegebenenfalls mit dem zuständigen Pfarramt fest.

- (7) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 12
Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für die Bestattung werden zur Vermeidung von Umweltlasten nur umweltverträgliche Vollholzsärge zugelassen, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Desinfektionsmittel, Sargzubehör und –ausstattung.
- (3) Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus zersetzbarem Material sein. Urnen, die in Urnennischen über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 13
Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom durch die Stadt vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Soweit in einem Grab während der Dauer der Ruhefrist eine weitere Leiche beigesetzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindestdiefe nach § 20 Abs 5 nicht unterschritten wird.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 14
Ruhezeit

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre.

§ 15
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen, nach Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, nur mit Erlaubnis der Stadt vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder eine Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September bis April und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrags des Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Jede Leichenausgrabung ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau, Abteilung Gesundheitswesen, rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 16

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Dreifachgräber
 - d) Mehrfachgräber
 - e) Grabanlagen
 - f) Urnengräber
 - g) Urnennischen in Urnenwänden
- (2) Doppel-, Dreifach- oder Mehrfachgräber dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung an den planmäßig vorgesehenen Stellen als Grüfte ausgemauert werden. Ein Anspruch auf die Errichtung einer Gruft besteht nicht.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer nach Art, Lage oder sonstigen Besonderheit bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 17

Einzel-, Doppel-, Dreifach- und Mehrfachgräber

- (1) Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und bei Tieferlegung zwei Särge beigesetzt werden.
- (2) Ein Doppelgrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können zwei Särge und bei Tieferlegung vier Särge beigesetzt werden.
- (3) Ein Dreifachgrab besteht aus drei Grabstellen. In ihm können drei Särge und bei Tieferlegung sechs Särge beigesetzt werden.
- (4) Ein Mehrfachgrab besteht aus mindestens vier Grabstellen. Bei einer Breite von mehr als 3,20 m können je volle 0,80 m Breite jeweils ein Sarg und bei Tieferlegung jeweils zwei Särge beigesetzt werden.

§ 18

Grabanlagen

- (1) Eine Grabanlage besteht aus mehreren Grabstellen. In ihr können je volle 0,80 m Breite mit gleichzeitig voller 2,0 m Länge ein Sarg- und bei Tieferlegung zwei Särge beigesetzt werden.
- (2) Die Neugründung einer Grabanlage ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf des Abschlusses einer Sondervereinbarung mit der Stadt.

§ 19

Urnengräber und Urnennischen

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnengrabstätten oder Urnennischen. Urnennischen können außerhalb von Grabfeldern in Mauern, Terrassen oder Hallen vorgesehen werden. Die Beisetzung kann außerdem in Gemeinschaftsgrabstätten oder in Grabstätten für Erdbestattungen erfolgen.
- (2) Die Beisetzung mehrerer Aschen in einer Urnengrabstätte ist zulässig. In einem Urnengrab dürfen bis zu zwei Urnen, bei Tieferlegung bis zu vier Urnen aufgenommen werden. In Urnennischen dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnen und Aschen dürfen auch ausnahmsweise in Einzel-, Doppel-, Dreifach- oder Mehrfachgräbern beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen anstelle eines Sarges.

§ 20

Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Regelmaße:
 - a) Einzelgräber: Länge 1,80 m - Breite 1,00 m
 - b) Doppelgräber: Länge 1,80 m - Breite 1,60 m
 - c) Dreifachgräber: Länge 1,80 m - Breite 2,20 m
 - d) Mehrfachgräber: Länge 1,80 m - Breite 2,80 m
 - e) Urnengräber freistehend: Länge 1,00 m - Breite 0,80 m
 - f) Urnengräber in Urnengrabanlage: Länge 0,80 m - Breite 0,80 m
- (2) Die Größe der Gräber richtet sich nach dem Regelmaß der entsprechenden Grabart. Die Größe der Grabanlagen ist in der Sondervereinbarung gemäß § 15 Abs. 2 festzulegen.
- (3) Im alten und im mittleren Friedhofsteil können die Regelmaße nach Abs. 1 bis zu 0,20 m unter- bzw. überschritten werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
- (4) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte muss mindestens 0,30 m betragen.
- (5) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante eines Sarges oder einer Urne mindestens einen Meter. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend tiefer.

V. Grabnutzungsrecht

§ 21

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung, zur Gestaltung und zur Pflege der Grabstätte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Das Nutzungsrecht wird erworben durch Entrichtung der für die Grabstättenart festgesetzten Nutzungsgebühr.
- (4) Ein Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalles begründet werden. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der zuletzt Nutzungsberechtigte bzw. der oder die Erben rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.

§ 22

Dauer des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht ist auf die Dauer der Ruhefrist (§ 14) zu erwerben.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen für jeweils weitere 5 Jahre wieder erworben werden.
- (3) Bei Begründung eines Nutzungsrechtes ohne sofortige Beisetzung eines Verstorbenen bzw. dessen Asche kann es auf die Dauer von 5 Jahren erworben werden.

§ 23

Übergang und Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf den noch lebenden Ehegatten bzw. einen Abkömmling in der Reihenfolge des höheren Alters. Soll diese Reihenfolge umgangen werden, ist die schriftliche Zustimmung des Übergangenen erforderlich.
- (4) Erfüllt niemand die Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 bzw. erklärt sich niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Stadt sich an den oder die Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Fall mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 24

Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn es abgelaufen und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht verlängert wird.
 - b) wenn auf dieses gegenüber der Stadt verzichtet wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr.
- (2) Bei Ablauf des Grabnutzungsrechts müssen die Grabmale und Einfassungen entfernt werden, sofern die Stadt nicht auf die Beseitigung aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale verzichtet. Auf § 32 Abs. 5 dieser Satzung wird verwiesen.
- (3) Grabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht erloschen ist, können durch die Stadt neu vergeben werden.
- (4) Bei Ablauf des Nutzungsrechts an einer Urnennische werden die in der Nische enthaltenen Urnen von der Stadt entfernt und an einem speziellen Urnensammelplatz verwahrt.

§ 25

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 26

Rücknahme des Grabnutzungsrechts

- (1) Die Rücknahme eines Grabnutzungsrechts ist weiterhin möglich, wenn der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals durch Verschulden des Grabnutzungsberechtigten den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht.
- (2) Die Stadt fordert den Nutzungsberechtigten zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes in angemessener Frist auf.
- (3) Bei fortgesetzten Verstößen kann die Stadt dem Nutzungsberechtigten das Grabnutzungsrecht entziehen. Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal innerhalb eines Monats zu entfernen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

V. HERRICHTEN UND PFLEGE VON GRABSTÄTTEN

§ 27

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und diesen Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (3) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 38 dieser Satzung (Anordnung für den Einzelfall) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 28

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse und Gehölze zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Gewächse und Gehölze darf nicht mehr betragen, als die Grabsteinhöhe.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die Gehölze neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und dann an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige unverrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauerbinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Sollten solche Produkte verwendet werden, hat die Entsorgung durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen, die Entsorgung im Bereich des Friedhofes ist nicht zulässig.

VI. GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

§ 29

Erlaubnispflicht für Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck erfordert, Anordnung zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Einrichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lagerplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals.
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus der Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlagen nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehenden Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 30

Größe der Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgräber	Höhe	1,30 m	Breite	0,80 m
Doppelgräber	Höhe	1,50 m	Breite	1,40 m
Dreifachgräber	Höhe	1,70 m	Breite	2,00 m
Mehrfachgräber	Höhe	1,70 m	Breite	2,60 m
Urnengräber	Höhe	1,10 m	Breite	0,80 m

- (2) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

Einzelgräber	Länge	1,80 m	Breite	1,20 m
Doppelgräber	Länge	1,80 m	Breite	1,80 m
Dreifachgräber	Länge	1,80 m	Breite	2,40 m
Mehrfachgräber	Länge	1,80 m	Breite	3,80 m
Urnengräber	Länge	1,00 m	Breite	0,80 m

§ 31

Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlicher Farben gefasst werden.
- (3) Grabstätten dürfen nicht vollständig mit geschlossenen Platten über den Einfassungen abgedeckt werden. Bei der Aufbringung von Abdeckplatten sind mindestens folgende Flächen frei zu halten:

Einzelgräber	0,25 m ²
Doppelgräber	0,50 m ²
Dreifachgräber	0,75 m ²
Mehrfachgräber	1,00 m ²
- (4) Bei Urnennischen hat die Beschriftung der Abdeckplatten einheitlich nach vorliegendem Muster zu erfolgen. Als Symbol darf nur ein Kreuzzeichen in einheitlicher Form angebracht werden. Andere religiöse Symbole und Figuren bzw. Verzierungen sind nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 32

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Das Fundament für das Grabmal ist vom Grabnutzungsberechtigten zu erstellen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen, oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (3) Grabmale, Einfriedung, Einfassung und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Stadt über. Die Grabmale werden dann auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (5) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

VII. LEICHENHAUS UND TRAUERFEIER

§ 33

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung von Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und der Aufbewahrung von Fehlgeburten, Leichenteilen sowie von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in den Aufbahrungsräumen vom Friedhofspersonal oder vom beauftragten Bestattungsunternehmen aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsräumen.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann im offenen Sarg aufgebahrt werden, es sei denn, dass der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, dass der Sarg verschlossen bleibt.
- (4) Die Aufbewahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung angeordnet hat.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Bayer. Staatsministeriums des Inneren von 09.12.1970 (GVBI S. 671).
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 34

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 12 Stunden in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb der Stadt überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
Vom Benutzungszwang nach § 3 kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u.ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche bis zur Überführung vorhanden ist, und
 - b) die Leiche innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach Vornahme der Leichenschau zum Zwecke der Bestattung an einen auswärtigen Ort überführt werden kann.

§ 35

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehene Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof hat der Würde der Trauerfeier zu entsprechen.
- (3) Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit bei Trauerfeiern ausgeschlossen werden.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 36

Haftung

Die Stadt Landau a.d.Isar haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Teilanlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 37

Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 39

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. eine der in §§ 8 Abs.2, 11 Abs. 1, 15 Abs. 2, 29 Abs. 1 und 3, 32 Abs. 3 festgelegten Melde-, Erlaubnis- und Vorlagepflichten verletzt.
2. den in §§ 7 Abs.1, 8 Abs. 4 und 5, 28 Abs. 4 und 5 ausgesprochenen Ablagerungs-, Verhaltens- und Aufräumungspflichten nicht nachkommt.
3. sich über die in § 7 Abs. 2 genannten Verbote hinwegsetzt.
4. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 3 und 34), der Anzeigepflicht und Bestattungszeit (§ 11) sowie der Umbettung (§ 15) zuwiderhandelt.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen vom 28. März 1989 außer Kraft.

Landau a.d.Isar, 14. Juni 2007

gez.

Brunner

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

1. Die Satzung wurde am 20.01.2005 im Rathaus, Zimmer Nr. 101 zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Anschlagstellen im Stadtgebiet hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 20.01.2005 angeheftet und am 04.02.2005 wieder entfernt.
2. Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Ablichtung mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Landau a.d.Isar, 04.02.2005
STADT LANDAU A.D.Isar
I.A.

Einhell, VOAR